Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 17/18	Ausgegeben in Düsseldorf am 6. Mai	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 10. Mai, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Nachtrag zu einer Polizeiverordnung 69. Polizeiverordnung über das Verhalten gegenüber polnischen Zivilarbeitern 69. Enteignungsrecht 69. Wegeeinziehung 70.

Durch den feindlichen Luftangriff in der Nacht vom 22. zum 23. April dieses Jahres konnte das Amtsblatt Stück 17 nicht erscheinen; es gelangt als Doppelnummer mit dem Stück 18 zur Ausgabe.

Amtsblattstelle Regierung.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

81. 4. Nachtrag

zur Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. November und 22. Dezember 1933 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1934, Seite 12 ff.).

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) nebst Nachträgen und des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) nebst Nachträgen wird für den Umfang der Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft folgendes verordnet:

Artikel I.

In § 4 der Polizeiverordnung für die Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft vom 18. November und 22. Dezember 1933 (Amtsblatt Düsseldorf 1934, S. 12 ff.) erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

„2. Bei der Einfahrt in den Ruhrorter Hafenkanal müssen Fahrzeuge mit eigener Triebkraft mit und ohne Anhang, die auf Strom talwärts angekommen sind, vorher auf Strom aufdrehen. Sie müssen so aufdrehen, daß der Schleppzug oder das Fahrzeug in gestreckter Lage zum Strom gebracht wird. Aus dieser Lage darf erst dann in den Hafenkanal eingefahren werden, wenn sich Schleppzug oder Fahrzeug so weit stromab befinden, daß die Einfahrt des Hafenkanals einwandfrei zu übersehen ist."

Artikel II.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft und verliert zusammen mit der Hafenpolizeiverordnung ihre Gültigkeit. Z. a. 2181

Koblenz, 1. März 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Wasserstraßendirektion.
I. V. Gelinsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

82. Polizeiverordnung

über das Verhalten gegenüber den im Reichsgebiet eingesetzten Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Regierungsbezirkes folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Gegen alle Personen, die durch Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht oder durch ihr sonstiges Verhalten gegenüber den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums dem verbotswidrigen Verhalten der Genannten Vorschub leisten, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 150 RM., an dessen Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Zwangshaft bis zu drei Wochen tritt, angedroht.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 17. April 1944. P. 5005. III.

Der Regierungspräsident.

83. Verfügung.

Durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. April 1944 — I Verw. 4/6543/44 — ist einem Unternehmen in Krefeld das Enteignungsrecht verliehen worden. Ent W 378

Düsseldorf, 26. April 1944.

Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

84. Beschluß.

Da gegen die Einziehung der Herzogstraße von Fernewaldstraße bis zur Stadtgrenze Oberhausen-Sterkrade/Bottrop Einsprüche nicht eingegangen sind, wird die genannte Strecke der Herzogstraße hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Oberhausen (Rhld.), 26. April 1944.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

85. Beschluß.

Einsprüche gegen das am 25. März 1944 im Amtsblatt veröffentlichte Vorhaben über die Einziehung folgender in der Gemarkung Kaldenkirchen in Flur 3 belegener Wegeteile:

a) Wegeteil zwischen den Flurstücken Nr. 1450/370 usw. und 1449/370 usw., vorbeiführend an den Werkanlagen der Firma C. Laumans, Steyler Straße,
b) der von diesem Weg abzweigende Wegeteil, beginnend bei Flurstück Nr. 1449/370 usw. und endigend bei den Flurstücken 1261/371 und 418,
c) Wegeteil, der bei Flurstück 1449/370 usw. beginnt und der bei den Flurstücken 417 bzw. 424 endet,

sind nicht eingelegt worden. Die Einziehung der vorgenannten Wegeteile wird daher auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) beschlossen.

Kaldenkirchen, 24. April 1944.

Der Amtsbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

86. Wegeeinziehung.

Von dem bei der Firma Kahrmann beginnenden Weg südlich der Bruchstraße soll der Teil eingezogen werden, der von den Grundstücken 660, 661, 662, 856/663, 854/663, 664, 675, 665 und 666 berührt wird. Dieses Vorhaben gebe ich bekannt mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Lobberich, 18. April 1944.

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.